



**Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Ortsgruppe Modautal / Asbach e.V.**

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Naturschutzbund Deutschland, Gruppe Modautal / Asbach e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Modautal / Asbach .Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins sind Schutz und Pflege der Natur unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt sowie Förderung naturverbundener Landschaftsgestaltung und der Tierschutz. Der Verein betreibt seine aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
- b) Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
- c) Mithilfe bei Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,

d) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens.

e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind,

f) Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften,

g) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich.

(2) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Der Verein hält enge Verbindungen zum amtlichen Natur- und Vogelschutz und zu allen Organisationen und Stellen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im

Sinne der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Wirkungskreis

Der Wirkungskreis des Vereins ist das Gebiet der Gemeinde Modautal und der angrenzenden Gemeinden, in denen keine NABU-Gruppe besteht. Darüber hinaus unterstützt der Verein die Naturschutzarbeit auf Kreis- und Landesebene.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

(2) Die Aufnahme als Mitglied (§ 5 (1) a und b) erfolgt aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung. Über eine etwaige Ablehnung entscheidet der Vorstand.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Vogel- oder Naturschutz erworben haben. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder durch Austritt, zum 31.12. des laufenden Jahres, der schriftlich bis zum 30. September zu erklären ist, ferner durch Auflösung des Vereins. Ein Mitglied, das gegen die Satzung grob

verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Für die Vorstandsämter sind nur ordentliche Mitglieder wählbar.

(3) Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.

(4) Die ordentlichen Mitglieder sind gleichzeitig Mitglied in Naturschutzbund Deutschland e.V. (Bundesverband).

§ 7 Beiträge

(1) Die ordentlichen Mitglieder zahlen mindestens den Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Bundesverband festgesetzt ist.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(3) Beiträge werden am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres bzw. sofort bei Eintritt eines Mitgliedes fällig und müssen bis spätestens 1. April eines jeden Geschäftsjahres entrichtet sein.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst in jedem Jahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes durch den Vorsitzenden einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies verlangen, indem sie einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Tagesordnungspunkte vorlegen.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
 - b) die Änderung der Satzung, wozu eine Mehrheit von der erschienenen Mitglieder notwendig ist,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f) die Auflösung des Vereins und des Vermögens.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer

(2) Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt weiterhin mindestens zwei Beisitzer in den erweiterten Vorstand. Diese sind jedoch nicht in das Vereinsregister eingetragen und nicht vertretungsberechtigt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln oder gemeinschaftlich für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand ableibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die jeweilige Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit, ob die Wahl geheim oder öffentlich stattfinden soll.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(8) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung, die Vorstandswahlen, die Veranstaltungen vorzubereiten und den Haushaltsplan aufzustellen.

(9) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können für besondere Fälle zu einer Veranstaltung Gäste laden.

§ 12 Rechnungswesen

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten. Zahlungen leistet er auf Anweisung des Vorsitzenden

oder eines Stellvertreters, erhält aber Bankvollmacht bzw. Kassenvollmacht. Zeichnungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder nach § 11 (1).

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

(1) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein muss.

(2) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer leitet ein von der jeweiligen Mitgliederversammlung zu bestimmender Wahlleiter.

(3) Der Vorstand muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf seiner Amtszeit neu gewählt oder in seiner bestehenden Form durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(4) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Die Amtszeit liegt jedoch so, dass jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet und durch Neuwahl ersetzt wird.

(5) Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist zulässig. Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit des Vorgängers in der nächsten Mitgliederversammlung. Wahlen können per Akklamation durchgeführt werden, wenn kein Mitglied dagegen ist.

(6) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet – ausgenommen Beschlüsse nach § 14 – die einfache Mehrheit. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder ist ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zwecks einzuberufen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Natur- und Vogelschutzes im Bereich der Gemeinde Modautal zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Neufassung der Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 04.03.2010 in Modautal / Asbach beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts..... in Kraft.

(2) Die Satzung vom 20.06.1989 verliert mit dem Inkrafttreten der Neufassung ihre Gültigkeit.

Modautal / Asbach, den 05.03.2010

Vorsitzender

Schriftführer